

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 020 225
Studiengang: Betriebssicherheitsmanagement (BSM), M.Sc.
Hochschule: Technische Hochschule Georg Agricola
Studienort/e: Bochum
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1

Es muss sichergestellt werden, dass die Unterrichtsinhalte über das Level der Zusatzqualifikationen (Zertifikat) hinausgehen und einen höheren akademischen Master-Niveau entsprechen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)

Auflage 2

Die Modulbeschreibungen müssen angemessen über die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehrformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten, ECTS-Punkte und Notenbildung, die Häufigkeit des Angebots, den Arbeitsaufwand, die Dauer der einzelnen Module sowie die Prüfungsform und -dauer informieren. Zusätzlich muss verbindlich festgelegt werden, wie viele studentische Arbeitsstunden einem Kreditpunkt zugrunde gelegt werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)

Auflage 3

Es muss sichergestellt werden, dass die Prüfungen stärker auf die angestrebten Lernziele in den Modulen ausgerichtet werden und den wissenschaftlichen Ansprüchen eines Masterstudiums entsprechen. Die Prüfungsform muss weiter zur klaren Erkennbarkeit für die Studierenden eindeutig im Modulhandbuch festgelegt werden. (§ 12 Abs. 4 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1

Im Rahmen der Auflagenerfüllung hat die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch vorgelegt. Aus den darin enthaltenen Modulbeschreibungen geht hervor, dass die Unterrichtsinhalte dem Master-Niveau entsprechen. Damit sind die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO erfüllt.

Auflage 2

Im Rahmen der Auflagenerfüllung hat die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch vorgelegt. Aus den darin enthaltenen Modulbeschreibungen geht hervor, dass die Studierenden angemessen über die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehrformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten, ECTS-Punkte und Notenbildung, die Häufigkeit des Angebots, den Arbeitsaufwand, die Dauer der einzelnen Module sowie die Prüfungsform und -dauer informiert werden.

Hinsichtlich des beauftragten Nachweises, wie viele studentische Arbeitsstunden einem Kreditpunkt zugrunde gelegt werden, verweist die Hochschule auf die Darstellung im Selbstbericht. Demnach ist der übliche Standard von 30 Zeitstunden pro Credit Point (CP) und 30 CP pro Semester in allen Vollzeitangeboten zugrunde gelegt. Im Teilzeitstudium ist ein Workload von 20 CP pro Semester angesetzt. Der im Rahmen der Auflagenerfüllung eingereichte Studienverlaufsplan bestätigt diese Festlegung.

Damit sind die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO erfüllt.

Auflage 3

Im Rahmen der Auflagenerfüllung hat die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch vorgelegt. Aus den darin enthaltenen Modulbeschreibungen geht hervor, dass die Prüfungen auf die angestrebten Lernziele in den Modulen ausgerichtet sind und den wissenschaftlichen Ansprüchen eines Masterstudiums entsprechen. Die Prüfungsform ist eindeutig im Modulhandbuch festgelegt werden.

Damit sind die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakVO erfüllt.